

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz)
Drucksache 17/281 vom 12.02.2010**

Vorbemerkung

Die Lehrerbildung in Schleswig-Holstein sollte so schnell wie möglich an die mit Schulgesetz von 2007 eingeführten Schulformen (Schularten) Regionalschule und Gemeinschaftsschule angepasst werden. Obwohl die Schulformen Hauptschule und Realschule weggefallen sind, müssen an der Universität Flensburg zurzeit weiterhin Studierende für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen ausgebildet werden. Schließlich unterscheiden sich Regionalschule und Gemeinschaftsschule nicht grundsätzlich in ihren Aufgaben; offenkundigster Unterschied ist der mit einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule eröffnete gymnasiale Bildungsweg von neunjähriger Dauer.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, künftig BA/MA-Studiengänge stärker auf Schulstufen als auf Schulformen auszurichten. Es wird deshalb begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf getrennte Lehrämter für die Primarstufe (Grundschule) und für die Sekundarstufe I (Gemeinschaftsschule und Regionalschule) vorsieht. Es ist durchaus konsequent, dass der Gesetzentwurf auch die Unter- und Mittelstufen der Gymnasien in dieses Lehramt einbezieht und ein eigenständiges Lehramt für die Sekundarstufe II an allgemeinbildenden und an beruflichen Schulen vorsieht.

Gleichwohl wird aus drei Überlegungen von diesem weitgehenden Schritt abgeraten: (1) Solange es in Deutschland kein konsequent horizontal gestuftes Schulwesen gibt, sondern die Sekundarstufe I tendenziell zwei Schulformen, Gymnasium und Gemeinschaftsschule (Sekundarschule etc.), umfasst, wobei das erstere aus einem acht- oder neunjährigem beide Sekundarstufen umfassenden Bildungsgang besteht, bleibt der Grund für ein entsprechendes Lehramt bestehen. (2) Eine Ersetzung der Zweigliedrigkeit ist vorläufig in Deutschland gesellschaftlich nicht konsensfähig und voraussichtlich nur in einem behutsamen längeren Prozess möglich, wenn sich Gemeinschaftsschulen als gleich leistungsfähig oder gar leistungsstärker erweisen sollten. (3) Die Fragen der Sekundarstufenstruktur und der korrespondierenden Lehrerbildung sollten tunlichst bundesweit beantwortet werden; ein Oberstufenlehramt in Schleswig-Holstein könnte sich für mobilitätsbereite Studierende und Studienabsolventen/innen als schwer überwindbares Hindernis erweisen. Andere Bundesländer werden u.U. nicht so flexibel verfahren, wie es § 5 Gesetzentwurf für externe Abschlüsse vorsieht.

Zu § 1

Die Feststellung, dass die Beschäftigung als Lehrkraft den Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums erfordert, wird nachdrücklich geteilt. Allerdings ist sie auch unstrittig.

Zu § 2 (1)

Der Verweis auf die Erziehungs- und Bildungsziele des Schulgesetzes erübrigt es, auch im Lehrerbildungsgesetz noch einmal Erziehungs- und Bildungsziele zu erwähnen. Dies gilt auch für weitere einschlägige Aussagen in § 8. Stattdessen fehlt ein Verweis auf die Bildungsstandards der KMK zur Lehrerbildung.

Zu § 2 (1)

Formulierungsvorschlag: „Die Lehrerbildung vermittelt professionelle Kompetenzen für die Aufgaben des Unterrichtens, Beratens, Erziehens und Innovierens. Hierzu gehören

pädagogische, fachwissenschaftliche, didaktisch-methodische, soziale und diagnostische Kompetenzen.“ (Eine stärker systematische Darstellung der Aufgaben und Kompetenzen wird empfohlen, wenn sie für nötig gehalten wird.)

Zu § 3

Die schon von Bildungsrat (Strukturplan 1970) und Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Bildungsgesamtplan 1973-77) vorgeschlagene Stufenlehrausbildung ist grundsätzlich sinnvoll. Wie in den Vorbemerkungen oben ausgeführt, sollte die Lehrerbildung jedoch nicht die ausstehende Reform der Sekundarstufe I vorweg nehmen, sondern ihr eher folgen. Das ändert nichts daran, dass in der Sekundarstufe I weitgehend gleiche Inhalte vermittelt werden. Doch bereitet die Gemeinschaftsschule (Regionalschule) eben nicht nur auf die (eine) gymnasiale Oberstufe vor; beide bereiten junge Menschen schwerpunktmäßig auf duale und vollzeitschulische Ausbildungswege und darauf aufbauende Qualifikationswege vor, zu denen Fachschulen, Akademien, Fachhochschulen und Universitäten sowie innerbetriebliche Ausbildungsprogramme gehören. Eine konsequent gestufte Lehrerbildung wäre sinnvoll, wenn bspw. wie in den skandinavischen Ländern die Aufgabe der Studienvorbereitung ausschließlich der gymnasialen Oberstufe zugewiesen würde.

Zu § 4

Abs. 2 S. 2: Die Regelung entspricht den Vorgaben der KMK zur Akkreditierung lehrerbildender Studiengänge, ist aber – wie seitens mehrerer Akkreditierungsagenturen kritisiert wurde – zumindest dort inkonsequent und überflüssig, wo unabhängig von der Akkreditierung die staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist. Im Falle Schleswig-Holsteins wird genehmigt, was zuvor nur mit Zustimmung des Staatsvertreters akkreditiert werden konnte.

Zu § 5

Es fehlt eine Aussage über die Ausbildung zum Berufsschullehramt in anderen Bundesländern und Staaten. Weiterhin müsste es in diesem Paragraphen eine alle Absätze betreffende Verordnungsermächtigung geben, wie sie als S. 2 in Abs. 4 enthalten ist.

Zu § 6

Es wird keine solche gesetzliche Regelung empfohlen. Die Kooperation zwischen den Universitäten Flensburg und Kiel auf dem Gebiet der Lehrerbildung wird bereits praktiziert und liegt in der Verantwortung der beiden Vizepräsidenten für Lehre und Studium. So ist bspw. der Entwurf eines Kooperationsvertrages für das Unterrichtsfach Niederdeutsch unterschriftsreif; Regelungen für den Fall des Studienort- und Studiengangwechsels sind in Vorbereitung. Gespräche zur Regelung der Zusammenarbeit im Unterrichtsfach Evangelische Theologie und über das Studium der Romanistik (Unterrichtsfächer Französisch und Spanisch) sind aufgenommen. Die gesetzliche Regelung erscheint sachlich überflüssig; die Etablierung eines neuen Gremiums birgt die Gefahr eines unnötigen bürokratischen Aufwands und befördert nicht die Wahrnehmung der im Gesetzentwurf als Kooperationsaufgaben vorgesehenen Absprachen. Sollte an weitergehende, die Studiengänge vereinheitlichende Regelungen gedacht sein, wofür die Verordnungsermächtigung sprechen könnte, ist vorsorglich auf die nicht unerhebliche fachlich unterschiedliche Aufstellung der beiden Universitäten z.B. im Bereich der Vermittlungswissenschaften aufmerksam zu machen.

Zu § 7

Abs. 1: Die Festlegung der Modulgröße sollte bundesweiten Regelungen überlassen bleiben und nicht durch Landesgesetz erfolgen. In der Sache: Nach heutigem Diskussionsstand sollte die Modulgröße fünf Leistungspunkte nicht unterschreiten und in der Regel zehn Leistungspunkte nicht überschreiten.

Abs. 2: Die Regelung sollte als Soll-Bestimmung getroffen und anders formuliert werden, z.B.: „Die Ausgestaltung der Module soll eine Erweiterung (...) ermöglichen.“

Abs. 3: Die Einführung der Möglichkeit des Teilzeitstudiums ist in Deutschland überfällig. Eine solche Regelung gehört jedoch in das HSG und nicht in das Lehrerbildungsgesetz. Die Ermöglichung eines Teilzeitstudiums auf (Einzel-) Antrag macht jedoch wenig Sinn und ist nicht praktikierbar, wenn daraus Folgen für die Kurszeiten und ein Mehrfachangebot resultieren. Die individuelle Verlängerung der Studienzeit ist auch ohne den im Gesetzentwurf vorgesehenen Antrag möglich.

Abs. 4: Vorschlag: „(...) können auf Antrag (...) anerkannt werden; die Hochschule regelt das Anerkennungsverfahren durch Satzung.“

§ 8

Abs. 1 u. 3: überflüssige Wiederholung von Inhalten aus § 2; empfohlen wird eine systematische Darstellung in § 2.

Abs. 2 S. 1: Eine Umformulierung wird empfohlen: „Alle Studiengänge der Lehrerbildung umfassen fachwissenschaftliche, vermittlungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien.“

Abs. 3: Die Bestimmung sollte in die Regelungen zu § 2 aufgenommen werden.

§ 9

Abs. 1 S. 1: Ist redundant; Wiederholung aus § 8 Abs. 2. Die in S. 2 angesprochene kontraktgestützte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und (Vertrags-) Schulen ist vor dem Hintergrund positiver Erfahrungen in anderen Bundesländern sinnvoll (vgl. TU München). Die verstärkte Belastung dieser Schulen muss dann aber auch (wie in Bayern und anderen Bundesländern praktiziert) durch Entlastungsmaßnahmen etwa in Gestalt zusätzlicher Lehrerstunden ausgeglichen werden

Abs. 2: Die Einführung eines praktischen Jahres könnte eine interessante und vielversprechende Innovation im Schulwesen des Landes sein. Frühe berufspraktische Erfahrungen könnten eine gute Ausgangsgrundlage für die Reflexion des Theorie-Praxis-Verhältnisses während des MA-Studiums sein. Überdies könnten die BA-Absolventen/innen ihre Berufsentscheidung überprüfen. Die auf ein Jahr befristete Studienunterbrechung dürfte keine gravierenden ungünstigen Effekte für das erfolgreiche Studium in der MA-Phase haben; von einer Verlängerung wird aus Gründen der fehlenden Professionalität abgeraten. Im Falle einer entsprechenden Regelung sollte anstelle des Begriffs eines Assistant Teacher der einer Assistenzlehrkraft gebraucht werden.

§ 10

Die Regelung wird begrüßt. Das Einführungsjahr (als Ersatz für das Referendariat) entspricht der Praxis in vielen Staaten. Den zwei Studien- und Unterrichtsfächern entsprechend wird ein/e zweite/r Tutor/in empfohlen.

§ 11

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Bologna-Vereinbarungen; die befristete Sonderregelung in Schleswig-Holstein sollte so schnell wie möglich aufgegeben werden.

§ 12

Den (weitgehend so schon bestehenden) Regelungen wird zugestimmt. Hinweis: In anderen Bundesländern kann der Schulleiter Vereinbarungen mit einzelnen Lehrkräften über deren Fortbildung treffen oder entsprechende Anweisungen erteilen.

§ 13

Abs. 1: Der Paragraph enthält eine nicht uninteressante zusätzliche Einschreibungsanforderung in Gestalt eines mindestens sechswöchigen Eingangspraktikums in der außerschulischen Jugendarbeit. Fraglich ist allerdings, warum ein solches Praktikum nicht auch im Bereich der schulischen Bildungsarbeit zugelassen wird.

Abs. 2: Die Tätigkeit als Assistenzlehrkraft sollte auf ein Jahr begrenzt bleiben; diese Personen sind und bleiben primär Lernende. Sie sollten deshalb nach einem Jahr die erforderlichen Kompetenzen als Lehrkraft für eine bestimmte Stufe oder Schulform erwerben

(oder in andere Studiengänge bzw. Berufe wechseln). Die Erweiterung des Kreises zuzulassender Personen kann sinnvoll sein; doch müssen die ggf. nachzuholenden Leistungen genauer festgelegt werden. („Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.“)

§ 14

Die Einführung eines Studiengangs für „Lehrkräfte der Elementarpädagogik“ ist sinnvoll und überall in Deutschland überfällig. Eine solche gesetzliche Regelung vollzöge nach, was bereits an verschiedenen Hochschulen existiert. (vgl. auch entsprechende Überlegungen im Selbstreport der Universität Flensburg.) Im Falle einer Studienzulassung von Personen, die eine elementarpädagogische Berufsausbildung absolviert haben, sollte darüber zumindest der Realschulabschluss gefordert werden. Der Begriff „Lehrkraft“ für Elementarpädagogik sollte allerdings überdacht werden, da die unterrichtende Arbeit nur eine von verschiedenen Aufgaben dieser Fachkraft (Pädagoge/in) für den Vorschulbereich ist.

Es wird angeregt zu prüfen, ob Vorschul-Pädagogen/innen und Primarstufenlehrkräfte nicht ein gemeinsames BA-Studium absolvieren sollten um dann im MA-Studium differenziert qualifiziert zu werden.

§ 15

Die Klarstellung, dass ein MA-Studium von vier Semestern Dauer für dieses Lehramt zu absolvieren ist, wird begrüßt. Die Einführung eines eigenen Lehramtes für die Primarstufe (Grundschule) wird für zweckmäßig gehalten. Die in Abs. 1 getroffene alternative Zulassungsmöglichkeit ist sinnvoll. (Allerdings wird die Prüfung angeregt [s. zu § 14], ob Vorschul-Pädagogen/innen und Primarstufenlehrkräfte nicht ein gemeinsames BA-Studium absolvieren sollten, um dann im MA-Studium differenziert qualifiziert zu werden.) Die verbindliche Qualifizierung von Studierenden für die Kernfächer Deutsch und Mathematik wird begrüßt; aus den weiteren Grundschulfächern wie Sachunterricht, Musik, Sport oder Religion sollten die Studierenden indes mindestens ein Fach selbst wählen können. Eine verpflichtende Qualifizierung für alle Grundschulfächer führt zu einer Deprofessionalisierung der Primarstufenlehrkräfte.

§ 16

Die Klarstellung, dass ein MA-Studium von vier Semestern Dauer für dieses Lehramt zu absolvieren ist, wird begrüßt. Die Forderung von mindestens zwei Fächern ist sinnvoll; der Lehrkräfteeinsatz vor Ort wird erleichtert, wenn Lehrkräfte in der Sekundarstufe I ein Drittfach studiert haben. Die Regelungen in den Abs. 2-3 werden begrüßt. (Formulierungsvorschlag: Statt „die Lern-, Sozial- und Entwicklungspsychologie dieser Altersstufe“ könnte formuliert werden: „lern-, sozial- und entwicklungspsychologische Aspekte dieser Altersstufe“)

§ 17

Abs. 1-4: Das Modell einer eindeutig stufenorientierten Lehrerbildung ist konsequent. Aber es spiegelt einerseits nicht die (de facto auch in Schleswig-Holstein eingeführte) Zweistufigkeit des Schulwesens aus Gymnasien und unteren Sekundarschulen (Gemeinschafts- und Regionalschulen) wider und könnte andererseits die Mobilität der Absolventen/innen (Lehramt Sek. II allgemeinbildende Schulen) in andere Bundesländer gravierend beeinträchtigen.

Abs. 5: Die ausschließliche Hervorhebung der Fähigkeit von Oberstufenlehrkräften, die bereits das Studium herausbilden soll, zur Vorbereitung der Schüler/innen auf ein wissenschaftliches Studium überrascht; schließlich wählt etwa ein (knappes) Drittel der Abiturienten/innen andere Qualifikationswege.

§ 18

Abs. 2: Diese Regelung erscheint hier falsch platziert; sie ist jeweils in die §§ 14-17 oder besser in den allgemeinen Teil des Gesetzes aufzunehmen.